

Beschwerde gegen den Stadtrat Rapperswil-Jona wegen Verletzung der Gemeindeordnung

Sachverhalt

Die heute gültige Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona wurde letztmals „genehmigt vom Departement des Innern am 18. August 2010“.

In Art. 36 der Gemeindeordnung wird festgehalten:
„Der Stadtrat organisiert sich in einem vernetzten Ressortsystem.“

Nach der Art. 13 wählt die Bürgerschaft an der Urne:“

- a) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
 - b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin;
 - c) den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt;
 - d) die weiteren Mitglieder des Stadtrats; „
- etc.

(Beilage 1)

Die Aufgaben, bzw. die Verwaltungsbereiche der Mitglieder des Stadtrates sind auf der Webseite der Stadt Rapperswil-Jona, www.rapperswil-jona.ch (sie ist amtliches Publikationsorgan) aufgeführt, sie sind abschliessend definiert, da auf der Webseite keinerlei Vorbehalt besteht:

(Beilagen 3 - 3g)

Demnach umfasst das Ressort Präsidiales die Verwaltungsbereiche:

AHV-Zweigstelle
Bestattungsamt
Betreibungsamt
Bürgerrechtsamt
Einwohneramt
Finanzverwaltung
Grundbuchamt
Informatikdienst
Kesb Linth
Kulturverwaltung
Sektionschef
Stadtkanzlei
Steuerverwaltung
Zivilstandskreis Rapperswil-Jona

Das Ressort Bildung, Familie umfasst folgende Verwaltungsbereiche:

Fachdienst ergänzende Kinderbetreuung
Mütter- und Väterberatung
Personaldienst Schule
Schulverwaltung
Stadtbibliothek Rapperswil-Jona

Das Ressort Verkehr, Umwelt umfasst die Verwaltungsbereiche:

Abwasserreinigungsanlage ARA

Bauverwaltung
Werkdienst

Drei Personen werden als Mitglieder des Stadtrates direkt als Leiter oder Leiterin dieser drei Ressort in separater Wahl gem. Art 13 der Gemeindeordnung durch die Wählerinnen und Wähler in den Stadtrat gewählt.

Die Leiter oder Leiterinnen der übrigen Ressorts werden als Mitglieder des Stadtrates gewählt und stehen folgenden Ressorts vor:

„Gesellschaft“ mit den Verwaltungsbereichen:
Fachdienst Integration
Kinder- und Jugendarbeit. Jump-in
Sozialamt

„Gesundheit, Alter“ mit den Verwaltungsbereichen:
Gesundheit, Alter

„Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus“ mit dem Verwaltungsbereich:
Liegenschaftenverwaltung

„Sicherheit, Versorgung, Anlässe“ mit den Verwaltungsbereichen:
Polizeidienst
Sicherheitsverwaltung

Jedes gewählte Mitglied des Stadtrates von Rapperswil-Jona steht gemäss heutiger Organisation einem Ressort vor. Daraus folgt Art. 36 der Gemeindeordnung, dass sich die einzelnen Mitglieder des Stadtrates durch ihr Ressort mit der Gesamtheit des Stadtrates vernetzen. Dies stellt sicher, dass gemäss Art. 90 des st.gallischen Gemeindegesetzes die Beschlüsse als Kollegium gefasst werden können.
(Beilage 2)

Äusserungen von Mitgliedern des Stadtrates von Rapperswil-Jona lassen darauf schliessen, dass dieses System fundamental geändert wird, bzw. wurde. Eine amtliche Bekanntmachung erfolgte bisher nicht. Zuletzt wurde nach dem ersten Wahlgang zu den Stadtratswahlen am 25.09.2016 und wieder am 26.10.2016 (mangels Erwähnung in den Medien hier nicht dokumentiert) anlässlich eines Podiums zum zweiten Wahlgang der Stadtratswahlen auf entsprechende Pläne bzw. Beschlüsse hingewiesen.
Beilage 11)

Amtliche Bekanntmachungen des Stadtrates erfolgen gem. Art. 8:“

- a) durch Anschlag bei den vom Stadtrat bestimmten öffentlichen Anschlagstellen;
 - b) in den vom Stadtrat als amtliche Publikationsorgane bestimmten Zeitungen;
 - c) im Internet.“
- (Beilage 1)

(ich gehe davon aus, dass „im Internet“ in diesem Kontext bedeutet, dass die Bekanntmachungen auf der Webseite der Stadt Rapperswil-Jona, auf www.rapperswil-jona.ch, erfolgen sollten, andere Internet-Seiten dürften dabei keine Bedeutung haben, da es wahrscheinlich für die Gesamtheit der Bevölkerung nicht möglich ist, sämtliche Webseiten zu durchsuchen, auch mangels Kenntnis der weltweit vorhandenen verschiedenen Sprachen und Schriften.)

Nach Aussagen von Mitgliedern des Stadtrates von Rapperswil-Jona sollen vier der sieben Mitglieder des Stadtrates künftig keine Ressorts mehr führen. Diese Ressorts sollen von den Vorstehern der Ressorts „Präsidiales“, „Bildung, Familie“ und „Bau, Verkehr, Umwelt“ übernommen werden. Dieser Beschluss soll bereits gefallen sein.

Ein solcher Beschluss verletzt Art. 36 der Gemeindeordnung.

Anträge:

- a) dieser Stadtratsbeschluss ist aufzuheben
- b) den Mitgliedern des Stadtrates ist ausreichend Zeit für die Ausführung ihrer Ämter zu gewähren und sie sind entsprechend zu entschädigen, gem. Beschluss der Bürgerversammlung vom 04.12.2014

Alternativ:

- c) Die Stadtratswahlen sind zu wiederholen

Begründungen:

zu Antrag a):

Die Bürgerschaft hat die Gemeindeordnung bewilligt, das Departement des Inneren hat sie genehmigt unter der Prämisse, dass jedes Mitglied des Stadtrates einem Ressort vorsteht.

Mit dieser Organisationsform folgt die Stadt Rapperswil-Jona der Organisationsform des Bundesrates und derjenigen des Regierungsrates des Kantons St.Gallen. Eine andere Organisationsform stand nie zur Debatte und wurde nie amtlich bekannt gegeben.

Die neue Organisation sieht vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates keinem Ressort mehr vorsteht. Das führt dazu, dass sich vier Mitglieder des Stadtrates nicht mehr durch ein Ressort im Ressortsystem mit den übrigen Stadträten vernetzen können. Diese neue Organisation macht es unmöglich, Art. 36 der Gemeindeordnung einzuhalten.

Für diese Neu-Organisation wäre zwingend eine Änderung der Gemeindeordnung nötig gewesen und eine neue Genehmigung des Departementes des Inneren. Art. 36 der Gemeindeordnung hält fest: „Der Stadtrat organisiert sich in einem vernetzten Ressortsystem.“ Dies kann nur bedeuten, dass sich jedes einzelne Mitglied des Stadtrates mit und durch ein Ressort vernetzt. Ohne Ressort können sich die einzelnen Mitglieder nicht innerhalb des Ressortsystems vernetzen. Eine Vernetzung aller Mitglieder des Stadtrates wäre nur ausserhalb des Ressortsystems möglich, also nur bei einer Missachtung von Art. 36.

Änderungen der Gemeindeordnung sind zwingend den Stimmberechtigten vorzulegen. Dies war nicht der Fall, der Stadtrat entschied eigenmächtig und versties damit gegen Art. 22 3a des Gemeindegesetzes, das den Beschluss über die Gemeindeordnung der Bürgerschaft zuweist.

(Beilage 2)

Der Stadtrat von Rapperswil-Jona hat eigenmächtig Art. 36 ausser Kraft gesetzt, denn ohne Ressort kann sich niemand mit anderen Ressorts vernetzen. Dazu kommt, dass die Stimmberechtigten der Stadt Rapperswil-Jona wie auch das Departement des Inneren davon ausgehen mussten, dass die Gemeindeordnung, wie sie bisher praktisch umgesetzt wird, der Gemeindeordnung entspricht. Eine völlig andere Umsetzung muss deshalb zwangsläufig der Gemeindeordnung widersprechen.

Wenn argumentiert wird, dass in der Gemeindeordnung nicht festgehalten wird, dass jedes Mitglied des

Stadtrates ein eigenes Ressort führt, ist das richtig, dieses Argument widerspricht aber Art. 36, nachdem sich die Mitglieder des Stadtrates innerhalb des Ressortsystem vernetzen müssen, denn dafür ist ein Ressort notwendig, nur durch die Führung eines Ressorts können die einzelnen Mitglieder des Stadtrates in das Ressortsystem eingebunden werden, so wie Art. 36 vorsieht.

Dazu ein Exkurs zu Organisationsformen auf Bundes- und Kantonebene:

Schweizerische Bundesverfassung:
(Beilage 4)

In der Schweizerischen Bundesverfassung wird in Art. 175 1 festgehalten:

„Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern“

Art. 178 2 sagt aus: „Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert; jedem Departement steht ein Mitglied des Bundesrates vor.“

Es gibt keine Bestimmung in der Schweizerischen Bundesverfassung, wonach jeder Bundesrat ein Departement zu leiten habe. Es ist aber Praxis und auch so gemeint. Eine andere Organisationsform könnte nur mit einer Verfassungsänderung durchgeführt werden.

Falls nur ein einziger Bundesrat sämtliche Departemente leiten würde, wäre rein vom Wortlaut her Art. 178 2 erfüllt, denn jedem Departement stünde ein Bundesrat vor. In der Schweizerischen Bundesverfassung wird nicht ausdrücklich verlangt, dass die verschiedenen Departemente von verschiedenen Bundesräten geleitet werden müssen.

Es wäre in jeder Hinsicht bedenklich und politisch sowie juristisch weder halt- oder nachvollziehbar, wenn man lediglich aufgrund einer Uminterpretation die heutige jahrzehntelange Praxis, dass jeder Bundesrat ein Departement leitet, ändern würde.

Verfassung des Kantons St.Gallen:
(Beilage 5)

Art. 69 1 hält fest: „Die Regierung besteht aus sieben Mitgliedern.“

Auch die Verfassung des Kantons St.Gallen enthält keinen Passus, dass jedes Regierungsratsmitglied einem Departement vorzustehen habe. Trotzdem ist es stehende jahrzehntelange Praxis. Man kann davon ausgehen, dass es nicht explizit erwähnt wurde, weil es ganz einfach selbstverständlich ist. Eine Selbstverständlichkeit mit Verfassungsrang.

Eine andere Organisationsform wäre politisch und juristisch ohne Änderung der Kantonsverfassung nicht durchsetzbar.

Wie in der oben erwähnten Schweizerischen Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons St.Gallen, werden nicht alle einzelnen Teile und Details der in Jahrzehnte langer Tradition herausgebildeten Organisationsformen der Exekutiven und dessen Praxis explizit erwähnt. Eine Abweichung von diesen Organisationsformen nur aufgrund einer einfachen Uminterpretation ist in der Praxis trotzdem nicht möglich.

Die Beispiele der Bundes- und der Kantonsverfassung zeigen klar, dass die rein wörtliche Auslegung von Verfassungsbestimmungen in die Irre führt. Und zu unerwünschten Resultaten, die nie gewollt waren, auch nie gemeint sind. Die Bevölkerung muss sich darauf verlassen können, dass auch nicht ausdrücklich

schriftlich festgehaltene „Bestimmungen“ nicht einfach ignoriert werden dürfen.

Die Stadt Rapperswil-Jona sah in der Gemeindeordnung (quasi der Verfassung der Stadt) sieben Mitglieder des Stadtrates und sieben Ressorts vor als die Gemeindeordnung den Stimmberechtigten vorgelegt wurde. Im Wissen um die Organisation des Bundesrates und des Regierungsrates mussten die Stimmberechtigten davon ausgehen, dass jedes Mitglied des Stadtrates einem Ressort vorstehen wird. Das wurde in Rapperswil-Jona bisher auch eingehalten.

Das Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009 (Stand 18. November 2014), sieht vor, gem. Art. 4) Genehmigung,

Das zuständige Departement genehmigt:

a) die Gemeindeordnung;
(Beilage 2)

Die Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona wurde vom zuständigen Departement des Inneren des Kantons St.Gallen genehmigt. Es ist deshalb im weiteren auch ein Verstoss gegen Treu und Glauben, wenn die Stadt Rapperswil-Jona eigenmächtig und nachträglich bewilligte Artikel so uminterpretiert, wie es bei der Bewilligung nicht vorhersehbar war. Die Stimmberechtigten konnten nie davon ausgehen, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung einfach anderes umgesetzt werden und deren Sinn derart geändert werden kann, dass er mit der ursprünglichen Intension nichts mehr gemein hat.

Eine andere Interpretation der Gemeindeordnung als sie bei der Beschlussfassung der Stimmberechtigten zu Grunde lag, ist nicht statthaft. Fehlende enge Präzisierungen dürfen nicht dazu führen, dass durch eine andere Auslegung desselben Wortlautes der ursprüngliche Wille der Stimmberechtigten nicht mehr erkennbar ist. Es wäre zum Beispiel völlig undenkbar, dass ohne Verfassungsänderung Mitgliedern des Bundesrates plötzlich die Departementsverantwortung entzogen würde.

Die Stimmberechtigten der Stadt Rapperswil-Jona stehen hinter der Gemeindeordnung, die sieben Mitglieder des Stadtrates und sieben Ressorts vorsieht, und vor allem dazu, dass jedes Ressort von einem Mitglied des Stadtrates geführt wird.

Das zeigte sich am 04.12.2014, als die Bürgerversammlung beschloss, das Pensum der nebenamtlichen Ressortleiter, Ressortleiterinnen/Mitglieder des Stadtrates zu erhöhen, damit sie vor allem in dieser Leitungsfunktion ihren Aufgaben gerecht werden können und damit sie genügend Zeit haben, weil sie sich im Ressortsystem, durch ihr eigenes Ressort, mit den anderen Ressorts vernetzen müssen, um dem Kollegialsystem gerecht zu werden.

(Beilagen 6,7)

Die Erhöhung der Pensen erfolgte aufgrund des Antrages (Budget) des Stadtrates, der es damals für selbstverständlich hielt, dass jedes Mitglied des Stadtrates einem Ressort vorsteht und der mit diesem Antrag gegenüber den Stimmberechtigten bekräftigte, dass sich daran nichts ändern würde.

Dass die Stimmberechtigten am bisherigen System festhalten wollen, zeigte sich im Weiteren, als am 10.06.2015 über eine Änderung der Gemeindeordnung abgestimmt wurde, die mittels Motion verlangt worden war. Da hätte der Stadtrat auf fünf Mitglieder verkleinert werden sollen bei gleichzeitiger Einführung eines Parlaments. An der Bürgerversammlung wurde diese Motion wuchtig verworfen, sie wurde nicht mal an die Urne verwiesen, die Beteiligung der Stimmberechtigten an der Bürgerversammlung war vergleichsweise immens hoch. Es zeigte sich, dass die Stimmberechtigten am bisherigen System, sieben Mitglieder des Stadtrates, sieben Ressorts, sieben Ressortleiter, bzw. -leiterinnen festhalten wollten.

(Beilagen 8, 9)

Bei diesen Abstimmungen wurde Art. 36 der Gemeindeordnung, dass sich die Mitglieder des Stadtrates durch ihre Ressorts vernetzen müssen, nie in Frage gestellt. Auch nicht durch den Stadtrat selbst, denn auch der Stadtrat bekräftigte bei diesen Abstimmungen und insbesondere durch seinen Antrag auf Pensenerhöhung, dass die jetzige Gemeindeordnung geltendem Recht entspricht und beibehalten wird.

An der entsprechenden Bürgerversammlung sagte der Stadtpräsident, dass sich die jetzige Organisation grundsätzlich bewährt hat, stellt aber gleichzeitig eine Überprüfung unter Einbezug des Stadtforums in Aussicht. Genau das, der Einbezug des Stadtforums, ist nicht erfolgt. Gleichzeitig war von einer Überprüfung auf verschiedenen Ebenen die Rede, von einem Entzug der Ressortverantwortung bei der Mehrheit der Stadträte aber ausdrücklich nicht.

Die fundamentale Änderung mit dem Entzug der Ressortleitung bei vier Mitgliedern des Stadtrates erfüllt die Kriterien der Gemeindeordnung nicht mehr. Selbstredend wären solche fundamentalen Änderungen nur möglich, wenn die Gemeindeordnung rechtzeitig vor Wahlen von Stimmberechtigten und Kanton bewilligt würden.

zu Antrag b):

Es ist naheliegend, dass Mitgliedern des Stadtrates genügend Zeit für die Führung eines Ressorts und für die Vernetzung wie sie Art. 36 fordert, gewährt werden muss, mit der entsprechenden Entschädigung. An der Bürgerversammlung vom 04.12.2014 wurden die Pensen für nebenamtliche Stadträte auf 40% festgesetzt, mit der entsprechenden Salarierung. Daran ist festzuhalten. Das Pensum entspricht dem in der Gemeindeordnung geltenden Aufgabenbereich mit Ressortleitung und Vernetzung durch das eigene Ressort im Ressortsystem.

zu Antrag c):

Änderungen der Organisationsform müssen vor den Wahlen bekannt sein. In diesem Fall haben die Wählerinnen und Wähler Kandidierende nach bisherigem Organisationsmodell in den Stadtrat, und damit auch als Ressortleiter, gewählt. Eine Information des Stadtrates über die neue Organisation ist in den amtlichen Publikationsorganen nie erfolgt.

Es ist zwingend, dass den Wählerinnen und Wählern klar sein muss, welche Aufgaben kandidierende Personen erfüllen müssen und ob dazu zum Beispiel auch Führungsverantwortung für die Leitung eines Ressorts gehört. In diesem Fall standen die Kandidierenden als Mitglieder des Stadtrates und damit gleichzeitig als Ressortleiter zur Wahl. Dazu kam die Gesamtverantwortung im Rahmen des Kollegialsystems, die die Vernetzung gem. Art. 36 im Ressortsystem bedingt. Bei den Wahlen in den Stadtrat mussten die Stimmberechtigten diesen Aspekt berücksichtigen. Die Wahl als Mitglied des Stadtrates war gleichzeitig die Wahl zu einem Ressortleiter oder Ressortleiterin. Die nachträgliche, nach den Wahlen zu erfolgende, Änderung der Wahlvoraussetzungen ist nicht statthaft.

Andererseits war es so, dass Mitglieder des Stadtrates, die der Direktwahl für ein Ressort unterlagen, für genau dieses Ressort gewählt wurden. Die Aufgaben und Verwaltungsbereiche dieser drei Ressorts sind auf der Webseite der Stadt Rapperswil-Jona abschliessend definiert. Diese drei Mitglieder standen für weitere Ressorts bzw. Verwaltungsbereiche nicht zur Wahl. Denn diese sind anderen Mitgliedern des Stadtrates vorbehalten. Entsprechend waren auch die Wahlzettel ausgestaltet. Bei den Kandidierenden bei der „Direktwahl“ wurden keine zusätzlichen oder andere Ressorts aufgeführt.

Damit fanden die Wahlen unter falschen Voraussetzungen statt. Die Wählerinnen und Wählern mussten mangels amtlicher Publikation der Änderungen davon ausgehen, dass das bisherige Organisationsmodell gilt und alle zur Wahl stehenden Personen die Leitung eines Ressorts übernehmen. Und dass aufgrund ihres

fachlichen Wissens die für bestimmte Ressorts gewählten Personen nicht bisher fachfremde Aufgaben übernehmen, weil sie dafür ausdrücklich, ausweislich Wahlunterlagen, nicht zur Wahl standen. Damit entspricht die vorgesehene Organisation nicht mehr dem Wählerwillen und vor allem auch nicht mehr der Wahlvoraussetzung. Dem Wahlresultat wird nicht Rechnung getragen und der Wählerwille massiv verfälscht, vor allem deshalb, weil die Wahlzettel das bisherige Organisationsmodell wider spiegelten, das nicht mehr gelten soll. Bei der Publikation der Wahlvorschläge wurde nicht einmal darauf hingewiesen, dass die bisherige Ressortverteilung nicht mehr gilt. Es wurde der Eindruck erweckt, dass keine Änderungen vorgesehen sind.

(Beilage 10)

Der Stadtrat will die Reform mit Beginn der neuen Legislatur, per 01.01.2017, in Kraft setzten. Faktisch wurde sie aber bereits vor den Wahlen und damit auch vor einem amtlich bekannt gemachten formellen Beschluss des Stadtrates in Kraft gesetzt. Denn gewählt wurden die nebenamtlichen Stadträte auch und vor allem als Ressortleiter, diese Funktion wird ihnen zu Beginn des Amtsantritts per 01.01.2017 aberkannt, obwohl sie genau dafür gewählt wurden. Andererseits wurden die vollamtlichen Stadträte für ein definiertes Ressort gewählt, für weitere und zusätzliche ausdrücklich nicht, denn diese standen den nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates zu.

Es ist zwingend, dass durch Wahlzettel Wahlen nicht verfälscht werden und dass Wähler und Wählerinnen durch deren Ausgestaltung ihrem Willen Ausdruck geben können. Das war hier nicht der Fall, die vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates werden nicht nur das auf dem Wahlzettel angegebenen Ressort betreuen, sondern auch zusätzliche und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates gar keine mehr, obwohl das nach Organisationsmodell des Stadtrates vorgesehen war. Eine amtliche Publikation dieser neuen Organisation erfolgte vor den Wahlen nicht, obwohl genau dieser Umstand Wählerinnen und Wählern hätte bekannt sein müssen als sie wählten. Aufgrund der fehlenden amtlichen Publikation und vor allem aufgrund der falschen Angaben auf dem Wahlzettel fehlt den Wahlen die demokratische Legitimation.

Eine Argumentation, wonach bei den nebenamtlichen Mitgliedern keine Ressortbezeichnung vorhanden war, kann nicht automatisch bedeuten, dass sie kein Ressort leiten. Denn dann hätten die Ressort logischerweise auf die vollamtlichen Mitglieder des Stadtrates verteilen werden müssen, aber dies war nicht der Fall. Ausserdem entsprach der Wahlvorschlag für die nebenamtlichen Mitglieder in dieser Form langjähriger Praxis. Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates konstituieren sich selbst, deshalb ist eine Ressortbezeichnung bei ihnen nicht möglich.

Konkret und effektiv heisst das, dass das Vorgehen des Stadtrates, dass die Neuorganisation Auswirkungen auf die Wahlen hatte, möglicherweise rückwirkend auf einen Termin vor den Wahlen in Kraft getreten sein muss. Dies ohne jede Legitimation. Die Wahlen wurden durchgeführt, ohne amtlich zu publizieren, dass die Ressortverteilung völlig anders sein wird, als auf den Wahlzetteln angegeben. Ein solches Vorgehen macht faire Wahlen unmöglich.

Die Mängel dieser Wahl sind nicht mehr zu beheben. Die Wahlen sind deshalb zu annullieren und zu wiederholen, falls die neue Organisationsform nicht aufgehoben wird.

Rapperswil-Jona, 01.11.2016

hanspeter raetzo

Quellen- und Beilagenverzeichnis:

1) Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona

http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/53f334b7a4c6b/SRRJ_111.001.pdf

Zugriff: 01.11.2016

2) St.gallisches Gemeindegesetz, Art. 4, 22,3a, 90

<https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1798?locale=de>

Zugriff: 01.11.2016

3) Organisation des Stadtrates

<http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/>

Zugriff: 01.11.2016

Einzelnachweise:

Zugriffe: 01.11.2016

3a) Bau, Verkehr, Umwelt:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/welcome.php?departement_id=744&page=1

3b) Bildung, Familie:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/welcome.php?departement_id=746&page=1

3c) Gesellschaft:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/welcome.php?departement_id=745&page=1

3d) Gesundheit, Alter:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/welcome.php?departement_id=747&page=1

3e) Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/welcome.php?departement_id=748&page=1

3f) Präsidiales:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/welcome.php?departement_id=743&page=1

3g) Sicherheit, Versorgung, Anlässe:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/ressorts/welcome.php?departement_id=749

4) Schweizerische Bundesverfassung (Auszug, Art. 178, 2):

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Zugriff: 01.11.2016

5) Verfassung des Kantons St.Gallen (Auszug, Art. 69, 1)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012631/index.html>

Zugriff: 01.11.2016

6) Bürgerversammlung vom 04.12.2014, Bericht und Antrag des Stadtrats zum Budget 2015 (Auszug, Seite 11)

<http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/546074ef5cd00/Buergerverammlungsheft.pdf>

Zugriff 01.11.2016

7) Protokoll der Bürgerversammlung vom 04.12.2014 (Auszug, Seiten 16 - 23)

http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/54ae28581cc09/Protokoll_Burgerversammlung_4._Dezember_2014.pdf

Zugriff: 01.11.2016

8) Bürgerversammlung vom 10.06.2015 (Auszug, Seiten 62 - 67)

http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/55558c4fed14b/Rechnungsheft_2014.pdf

Zugriff: 01.11.2016

9) Protokoll der Bürgerversammlung vom 10.06.2015 (Auszug, Parlamentsinitiative, Seite 19 - 38)

http://www.rapperswil-jona.ch/dl.php/de/55caea8a1b970/Protokoll_Burgerversammlung_10._Juni_2015.pdf

Zugriff: 01.11.2016

10) Wahlvorschläge:

http://www.rapperswil-jona.ch/de/verwaltung/aktuellesinformationen/?action=showinfo&info_id=330029

Zugriff: 01.11.2016

11) Zeitungsbericht, Zürichsee-Zeitung vom 26.09.2016, (Auszug Seite 2)

http://zrz.gutknecht-informatik.com/_epaper/getSingle.php?file=_epaper/pdf/2016-zso-ZSOX_002_2609.pdf

Zugriff: 01.11.2016